

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Schulbezirke im Primarbereich der Stadt Neustadt a. Rbge. werden gem. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wie folgt festgelegt:

§ 1

Grundschulbezirk 1 - Grundschule Stockhausenstraße

- Das Gebiet ostwärts der Bahnlinie - im Norden begrenzt durch die Theodor-Heuss-Straße (einschließlich), im Süden begrenzt durch die Straße Am Hasenphal (ausschließlich).
- Daneben das Stadtteilgebiet ostwärts der Leine.
- Ausgenommen sind auf der Wunstorfer Straße die Hausnummern 130 bis 140 a.
- Die Grundschule Stockhausenstraße ist **Schwerpunktschule** für den sonderpädagogischen Förderbedarf **geistige Entwicklung**.

§ 2

Grundschulbezirk 2 - Grundschule „Hans-Böckler-Schule“

- Das Gebiet westlich der Bahnlinie und südlich der Landwehr/Hüttendamm bis einschließlich deren südlicher Bebauung.
- **Ausgenommen** hiervon werden folgende Straßen:

Am Barloh	}	
Fasanenweg		dem Schulbezirk
Krötenweg	}	der GS Poggenhagen
Molchweg		zugeordnet
Moordorfer Straße	}	
- Daneben das Gebiet östlich der Bahnlinie – im Süden begrenzt durch die Theodor-Heuss-Straße (ausschließlich) und im Osten begrenzt durch die Leine.

§ 3

Grundschulbezirk 3 – Michael Ende Schule

1. Das Gebiet nördlich der Landwehr/Hüttendamm einschließlich deren nördlicher Bebauung, im Osten begrenzt durch die Bahnlinie.
2. Für die Sprachheilklassen der Schuljahrgänge 1 - 4 sowie für den Sprachheilkindergarten an der Michael Ende Schule erstreckt sich der Einzugsbereich auf die Gemeindegebiete der Städte Wunstorf und Neustadt a. Rbge.

Die Grundschule Michael Ende Schule ist **Schwerpunktschule** für den sonderpädagogischen Förderbedarf **körperliche und motorische Entwicklung**.

§ 4

Grundschulbezirk 4 - Grundschule Bordenau - Scharnhorstschule -

Der Stadtteil Bordenau.

§ 5

Grundschulbezirk 5 - Grundschule Eilvese

Der Stadtteil Eilvese.

§ 6

Grundschulbezirk 6 - Grundschule Hagen

Die Stadtteile Bevensen, Borstel, Dudensen, Hagen, Laderholz, Nöpke.

§ 7

Grundschulbezirk 7 - Grundschule Mandelsloh / Helstorf, Schulstandort Helstorf

Die Stadtteile Esperke, Helstorf, Luttmersen, Vesbeck.

§ 8

Grundschulbezirk 8 - Grundschule Mandelsloh / Helstorf, Schulstandort Mandelsloh

Die Stadtteile Amedorf, Brase, Evensen, Lutter, Mandelsloh, Niedernstöcken, Stöckendrebber, Welze.

§ 9

Grundschulbezirk 9 - Grundschule Mariensee

Die Stadtteile Büren, Empede (Himmelreich), Mariensee, Wulfelade.

§ 10

Grundschulbezirk 10 - Grundschule Otternhagen

Die Stadtteile Averhoy, Basse, Metel, Otternhagen, Scharrel, Suttorf.

§ 11

Grundschulbezirk 11 - Grundschule Poggenhagen

- Der Stadtteil Poggenhagen.
- Daneben aus dem Gebiet des Stadtteiles Neustadt a. Rbge.:
 - Am Barloh
 - Fasanenweg
 - Krötenweg
 - Molchweg
 - Moordorfer Straße
 - sowie der Bereich des "Hachlandes":
 - Am Hasenphal
 - An der Stadtforst
 - Buchenweg
 - Eichenweg
 - Eschenweg
 - Fliederstraße
 - Hachlandweg
 - Hudeweg

- Kirschenweg
- Ulmenweg
- Platanenweg
- Weidenweg
- Westkampweg
- Wunstorfer Straße, zwischen den Straßen An der Stadtforst im Süden und Am Hasenphal im Norden, einschließlich der Hausnummern 130 bis 140 a

§ 12

Grundschulbezirk 12 - Grundschule Schneeren

Die Stadtteile Mardorf und Schneeren.

§ 13

Schlussvorschriften

Die Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2016/17 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 05.12.1996 in der Fassung der 5. Änderung vom 18.12.2014 außer Kraft gesetzt.

Neustadt a. Rbge., den 07.04.2016

Stadt Neustadt am Rübenberge

Uwe Sternbeck
Bürgermeister